

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Klimaschutzplan 2050 ernst nehmen – Genehmigungsfähigkeit von Tagebauerweiterungen ausschließen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Zielvorgaben des Klimaschutzplanes 2050 schließen die Erweiterung von Braunkohletagebauen und die Erschließung neuer Tagebaue zum Zweck der Gewinnung und Verstromung oder Verarbeitung zusätzlicher, über die Vorräte in den bereits genehmigten Abbaufeldern hinaus gehenden, Braunkohlemengen aus.
2. Mit dem Wegfall des Bedarfes an zusätzlichen Braunkohlemengen entfällt die Grundlage dafür, die Tagebauerweiterungen Nöchten II und Vereinigtes Schleenhain durchzuführen und dazu Ortsteile von Groitzsch-Pödelwitz und Obertitz im Landkreis Leipzig sowie Rohne, Mulkwitz, Schleife-Süd, Mühlrose, Klein-Trebendorf und Trebendorf-Hinterberg in der Verwaltungsgemeinschaft Schleife im Landkreis Görlitz zum Zweck der Gewinnung von Braunkohle umzusiedeln und abzubaggern.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. für die von Enteignung bedrohten Menschen in den sächsischen Kohleregionen schnell Klarheit zur Perspektive ihrer Heimatorte und persönliche Rechtssicherheit herzustellen, indem die Genehmigungsfähigkeit neuer Tagebaue bzw. Erweiterungen bestehender Tagebaue ausgeschlossen wird,

Dresden, den 1. Dezember 2016

b.w.



i.V.

Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

2. Klarheit zu schaffen, dass es keinen Eintritt in ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung des Abbaus der Braunkohle unter den Groitzscher Ortsteilen Pödelwitz und Obertitz auf Basis des geltenden Braunkohleplanes geben wird,
3. für die Bergbauunternehmen und deren Beschäftigte Planungssicherheit zu schaffen, indem das in Überarbeitung befindliche Energie- und Klimaprogramm des Freistaates mit einem Zielkorridor für das Auslaufen der Kohleverstromung versehen wird, der mit den Reduktionszielen des nationalen Klimaschutzplanes 2050 kompatibel ist und
4. den Landesentwicklungsplan in Bezug auf die Auslaufphase der Braunkohle noch in dieser Legislatur zu überarbeiten und damit die Grundsätze und Ziele zur räumlichen Ordnung an die veränderten Rahmenbedingungen nach Festlegung der sektorspezifischen nationalen Klimaschutzziele anzupassen.

Begründung:

Zu I.

Der Beschluss der Pariser Weltklimakonferenz ist klar, die Erhöhung der globalen Mitteltemperatur soll auf deutlich weniger als 2 Grad begrenzt werden. Die klimaschädlichen Emissionen müssen rasch und radikal gesenkt werden. Der Deutsche Bundestag hat dieses Abkommen ratifiziert. Die Bundesregierung hat jetzt ein Klimaschutzkonzept vorgelegt, das den Rahmen für die nächsten Jahrzehnte vorgeben soll. Dort ist eine Halbierung der jährlichen 358 Mio. Tonnen Treibhausgasemissionen in der Energiewirtschaft bis 2030 als Ziel vorgegeben: 175 bis 183 Mio. t (S. 31). Die Kohleverstromung soll deshalb schrittweise verringert werden. Dies wird aus ökonomischen Gründen nach dem Alter der Kraftwerke und der Systemrelevanz erfolgen. Neue relativ flexible Steinkohlekraftwerke werden demnach als letzte vom Netz gehen. Daneben wird den Erdgaskraftwerken (20 Mio. t) eine wichtige Rolle als flexible Kapazität eingeräumt.

Die unflexible Braunkohle wird deshalb den überwiegenden Anteil der Reduktion beitragen. Sie hat mit 159 Mio. t (vgl. 2015; Umweltbundesamt) den größten Anteil an den Emissionen der Energiewirtschaft. Damit werden auch in Sachsen Kraftwerksblöcke schon weit vor 2030 den Betrieb einstellen müssen. Investitionen in neue Kohletagebaue sind damit faktisch ausgeschlossen, weil die bereits genehmigten Abbaufelder für restlichen Jahre mehr als ausreichend sind.

Zu II.

Deshalb muss jetzt auf Landesebene schnellstmöglich Klarheit für alle Beteiligten geschaffen werden. Sowohl die Menschen in den betroffenen Dörfern, die willens sind, gegen Entschädigungsangebote ihre Heimatorte zu verlassen, als auch die bleibewilligen Menschen haben einen Anspruch darauf, endlich ihre Zukunft sicher

planen zu können. Es ist im Hinblick auf die auch für die Staatsregierung klar ersichtlichen Rahmenbedingungen des völkerrechtsverbindlichen Pariser Klimaschutzabkommens und deren nationale Umsetzung in die künftig noch nachzuschärfenden Segmentziele des beschlossenen Klimaschutzplanes völlig inakzeptabel, sich zurückzulehnen und bedeutende, in ihren Konsequenzen für den Freistaat weit in die Zukunft reichende planerische Entscheidungen, die die Staatsregierung selbst treffen kann und muss, ausschließlich in die Hände von internationalen Investoren zu legen.

Auch für die Bergbauunternehmen ist eine klare Auslaufperspektive vorteilhaft, weil sie damit Planbarkeit für unternehmerische Entscheidungen und Rechtssicherheit für die Auslaufphase gewinnen.

Mit einer öffentlichen Stellungnahme kann die Staatsregierung ihre Bereitschaft und ihren Willen zur klimapolitischen Neuausrichtung am Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung bekunden. In der Güterabwägung käme bei Genehmigungsverfahren dem Klimaschutz als Gemeinwohlziel damit sofort eine weit stärkere Bedeutung zu. Die Exekutive hat hierbei einen Ermessensspielraum, der unter den oben ausgeführten neuen bundespolitischen Rahmenbedingungen ab sofort für eine hohe Gewichtung des Klimaschutzes genutzt werden kann.